

RS OGH 1961/4/19 3Ob460/60, 7Ob241/97k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.1961

Norm

VersVG §61

Rechtssatz

Ist der Versicherer einem der Miteigentümer gegenüber wegen eines durch diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalles von der Leistung frei, so kann er sich aus diesem Grunde noch nicht auf eine Leistungsfreiheit gegenüber den anderen Miteigentümern berufen, wenn diese nicht auch bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles vorsätzlich oder grob fahrlässig mitgewirkt haben. Dies gilt auch, wenn Ehegatten als Miteigentümer einer Liegenschaft Versicherungsnehmer sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 460/60
Entscheidungstext OGH 19.04.1961 3 Ob 460/60
Veröff: SZ 34/60 = JBI 1961,549 = VersR 1962,815 (mit Anmerkung von Wahle)
- 7 Ob 241/97k
Entscheidungstext OGH 29.10.1997 7 Ob 241/97k
Auch; Veröff: SZ 70/230

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0080517

Dokumentnummer

JJR_19610419_OGH0002_0030OB00460_6000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>